presserat

Namensnennung

Eine Tageszeitung berichtet in mehreren Artikeln über die Machenschaften einer Jugendsekte. Den Sektenmitgliedern wird eine rechtsradikale Gesinnung unterstellt. Die Eltern eines Mitglieds der Sekte werden in der Überschrift mit den Worten zitiert: »Unser Sohn ist eine Marionette«. Die Bezeichnung »rechtsradikal« verletze das sittliche und religiöse Empfinden der Sektenmitglieder, erklärt die Sekte in einer Beschwerde an den Deutschen Presserat. Außerdem sei eines ihrer Mitglieder auf Grund der Daten in einem der Berichte zweifelsfrei identifizierbar. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zuordnung einer »rechtsradikalen Gesinnung« für Sektenmitglieder hält er für unbedenklich. Er sieht darin eine zulässige Bewertung im Rahmen der Meinungsfreiheit. Die Nennung des Namens der Eltern eines Sektenmitglieds geht auf eine Veranstaltung zurück, in der Eltern über ihre Erfahrung mit der Jugendsekte gesprochen haben. Die Eltern sind also öffentlich aktiv geworden. Damit besteht auch ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Der Presserat ist der Ansicht, dass im konkreten Fall ohne Namensnennung der Sachverhalt nicht hätte dargestellt werden können. Die zitierten Eltern berichten nach Einschätzung des Presserats nichts Ehrenrühriges über den Sohn. Ein Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte ist nicht ersichtlich. Die Veröffentlichung enthält eine normale Zustandsbeschreibung über einen Sachverhalt, der häufiger anzutreffen ist. Die Wiedergabe des Eindrucks der Eltern verletzt nicht von vornherein die Persönlichkeitsrechte des Sohnes. (B 26/91)

Aktenzeichen:B 26/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Religion, Weltanschauung, Sitte (10);
Entscheidung: unbegründet